



Ihr fachkundiger Ansprechpartner



Bedarfs- orientierte Grundsicherung

Fragen und Antworten

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Viele Menschen scheuen in einer finanziellen Notlage den Gang zum Sozialamt. Zum einen ist es die Befürchtung, dass Angehörige wegen ihrer Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden könnten, zum anderen ist es die Angst davor, diese Notlage zugeben zu müssen. Hier wird die neue bedarfsorientierte Grundsicherung die Lage der Betroffenen verbessern.



A wann wird es die neue Grundsicherung geben?

Die neue bedarfsorientierte Grundsicherung kann frühestens ab dem 1.1.2003 gezahlt werden. Sie ist eine an das Sozialhilferecht angelehnte Leistung, die von Kreisen bzw. kreisfreien Städten bearbeitet und ausgezahlt wird. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, Sie über die Bezugsmöglichkeiten dieser Leistung zu informieren, wenn Ihre Rente sowie sonstige bekannte Einkünfte insgesamt einen bestimmten Schwellenwert (zurzeit 844 EUR) nicht erreichen.



Was bezweckt die Grundsicherung?

Personen, die durch Alter oder dauerhafte Erwerbsminderung endgültig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und deren Ruhestandseinkünfte für den notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichen, sollen eine eigenständige soziale Leistung erhalten, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Diese bedarfsorientierte Leistung greift also nur dann, wenn Ihr eigenes Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den Grundbedarf zu decken. Durch diese

Leistung soll die Notwendigkeit für die bisherige
Gewährung von Sozialhilfe vermieden werden.



Wer kann eine Grundsicherungsleistung erhalten?

Eine Grundsicherungsleistung können Personen erhalten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder die nach dem vollendeten 18. Lebensjahr unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Ganz wichtig ist der gewöhnliche Aufenthalt (Wohnsitz) in Deutschland. Auch muss es ihnen nicht möglich sein, ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des eheähnlichen Partners, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, zu bestreiten.

Der Bezug einer Altersversorgung oder einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung wird nicht vorausgesetzt. Wird keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bezogen, wird diese Voraussetzung von der BfA oder der örtlichen Landesversicherungsanstalt auf Antrag des Grundsicherungsamtes geprüft.



Wie hoch ist die Grundsicherung?

Die bedarfsorientierte Grundsicherung setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Die Höhe richtet sich nach

- ▶ dem für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz,
- ▶ zuzüglich 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz zur pauschalen Abgeltung einmaliger Leistungen,

- ▶ den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung und
- ▶ den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, soweit keine Pflichtversicherung besteht.

Bei schwerbehinderten Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen G enthält, wird ein Mehrbedarf von 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes anerkannt.

Von dem errechneten Bedarf wird eigenes Einkommen abgezogen. Ist das eigene Einkommen höher als der Bedarf, besteht kein Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung. Ist das eigene Einkommen niedriger, besteht ein zahlbarer Anspruch in Höhe des Differenzbetrages.



Muss das eigene Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt verwendet werden?

Grundsätzlich muss natürlich zunächst das eigene Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt verwendet werden.

Zum Einkommen gehören beispielsweise Erwerbseinkommen (auch aus Nebenjobs), Renten (auch aus dem Ausland), Pensionen, Wohngeld, Unterhalt des getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (auch aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten o. Ä.), Zinsen sowie sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nicht angerechnet werden die Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungsgesetz, die Grundrente nach dem BVG, sonstige Leistungen für Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit zur Hälfte und das Erziehungsgeld nach dem BerzGG. Vom Einkommen können abgezogen werden, die zu entrichtenden Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, gesetzlich vorgeschriebene und angemessene Beiträge zu

öffentlichen oder privaten Versicherungen sowie beim Erwerbseinkommen die Werbungskosten.

Zum Vermögen gehören beispielsweise Haus- und Grundvermögen, PKWs, Bargeld, Guthaben auf Konten bei Banken, Sparkassen, Bausparkassen u. a., Wertpapiere sowie Rückkaufwerte von Lebens- und Sterbeversicherungen. Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 2 301 EUR und bei nicht getrennt lebenden Ehegatten oder einer eheähnlichen Partnerschaft bis zu einem Betrag von 2 915 EUR.

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, ist aber Vermögen vorhanden, das für den Lebensunterhalt einzusetzen ist, wird es auf die Grundsicherung so lange angerechnet, bis es verbraucht ist. In diesem Fall kann nach dem Verbrauch erneut ein Antrag gestellt werden.

Nach den der BfA aktuell vorliegenden Informationen sollen tatsächlich geleistete Unterhaltszahlungen der Kinder oder Eltern unabhängig von deren Einkommenssituation (Einkommensgrenze von 100 000 EUR) immer auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden. Es empfiehlt sich daher regelmäßig, eine eventuelle Unterhaltszahlung zu überprüfen.



Wer hat keinen Anspruch auf eine Grundsicherungsleistung?

Keinen Anspruch haben

- ▶ Personen, wenn das Einkommen der Eltern oder Kinder jährlich einen Betrag von 100 000 EUR übersteigt,
- ▶ Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,

- ▶ ausländische Staatsangehörige, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Berechnungsbeispiele

Ein Alleinstehender mit einer Miete in Höhe von 250 EUR, Heizkosten von 50 EUR und einer Rente von 218,58 EUR (Eigenanteil für Kranken- und Pflegeversicherung 18,58 EUR) hat einen Grundsicherungsbedarf von:

Bedarf für den Alleinstehenden	Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen ¹
Regelsatz Haushaltsvorstand* 293,00 EUR	
Zuschlag von 15 % 43,95 EUR	
Miete 250,00 EUR	
Heizkosten 50,00 EUR	
Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag entf.	
Mehrbedarf von 20 % wegen Merkmal G im Schwerbehindertenausweis entf.	
Grundsicherungsleistung vor Einkommensberücksichtigung 636,95 EUR	
abzüglich Renteneinkommen nach Abzug des eigenen Beitragsanteils 200,00 EUR	
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von <u>436,95 EUR</u>	

Für nicht getrennt lebende Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Partnerschaft (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete in Höhe von 300 EUR, Heizkosten von 66 EUR, Renten von 655,74 EUR und 327,87 EUR (Eigenanteil für die Kranken- und Pflegeversicherung 55,74 EUR und 27,87 EUR) besteht ein Grundsicherungsbedarf von:

Bedarf für	1. Person als Haushalts- vorstand (EUR)	2. Person als Haushalts- angehörig. (EUR)	Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen ¹	
			1. Person	2. Person
Regelsatz Haushalts- vorstand bzw. Haus- haltsangehöriger*	293,00	234,00		
Zuschlag von 15 % des Regelsatzes Haushaltsvorstand	43,95	43,95		
Unterkunftskosten (für jeden anteilig)	150,00	150,00		
Heizkosten (für jeden anteilig)	33,00	33,00		
Kranken- und Pflegeversicherungs- beitrag	entf.	entf.		
Mehrbedarf von 20 % wegen Merkmal G	entf.	entf.		
Bedarfssumme	519,95	460,95		
abzüglich Renten- einkommen nach Abzug des eigenen Beitragsanteils	600,00	300,00		
ergibt einen Überschuss von	80,05			
ergibt einen unge- deckten Bedarf von		160,95		
abzüglich des Überschusses beim Partner		80,05		
ergibt einen Grundsicherungs- anspruch von	<u>0,00</u>	<u>80,90</u>		

*) Beispiel für die Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein

1) Regelsatz und Zuschlag für Ihr Bundesland bitte entsprechend der Tabelle eintragen



Wo kann der Antrag gestellt werden?

Der Antrag auf Grundsicherung kann frühestens im letzten Kalendervierteljahr des Jahres 2002 bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich Sie wohnen, gestellt werden. Eine Beratungsstelle der gesetzlichen Rentenversicherung nimmt den Antrag ebenfalls entgegen.

Hinweis: Die Rentenversicherungsträger werden ihre Bestandsrentner zur Gewährleistung einer rechtzeitigen Antragstellung ab Oktober dieses Jahres im Rahmen einer Sonderaktion gezielt über Ansprüche auf Leistungen der Grundsicherung informieren, sofern sie nach der Kenntnis der Träger zum berechtigten Personenkreis gehören.



Wann beginnt die Grundsicherungsleistung?

Die Leistungen der Grundsicherung beginnen – wie bei jeder bedarfsorientierten Leistung – stets mit der Antragstellung. Nachzahlungen für Zeiträume vor dem Antrag werden nicht erbracht. Zögern Sie deshalb nicht einen Antrag hinaus, wenn Ihre Einkünfte zur Bestreitung Ihres Lebensunterhalts nicht mehr ausreichen.



Welche Besonderheiten ergeben sich für Bezieher von Sozialhilfe?

Die Leistungen der Grundsicherung sind an den Leistungsumfang des Sozialhilferechts angelehnt, deshalb wird sich die finanzielle Situation der Betroffenen nicht entscheidend ändern. Folgende Unterschiede sind eine Erwähnung wert:

Höhe der Leistung

Die Grundsicherungsleistung entspricht in der Höhe der Sozialhilfeleistung. Eine Abweichung ist

aber, dass die einmaligen Leistungen (beispielsweise für die Beschaffung von Brennstoff) bei der Grundsicherung durch einen pauschalierten Zuschlag in Höhe von 15 Prozent zum Regelsatz gewährt werden. Der Empfänger muss daher nun diesen Zuschlag sparen oder zumindest zurücklegen, um damit im Bedarfsfall die Anschaffung oder Aufwendung zu bezahlen. Wird der Zuschlag nicht aufgebraucht, so darf der Grundsicherungsempfänger den nicht verbrauchten Betrag behalten, solange der Freibetrag für Geldbeträge (Alleinstehende 2 301 EUR, nicht getrennt lebende Ehegatten oder Partner einer eheähnlichen Partnerschaft 2 915 EUR) nicht überschritten wird. Reicht der Zuschlag nicht aus, kann der Fehlbetrag nur durch eine einmalige Leistung des Sozialamts ergänzt werden; das Grundsicherungsgesetz sieht eine derartige Einmalleistung nicht vor.

Infolge der Pauschalierung der einmaligen Leistungen durch den Zuschlag, ist es dem Grundsicherungsamt möglich, die Leistung für ein Jahr im Voraus (jeweils zur Rentenanpassung am 1. 7. des Jahres) zu bewilligen, zwischenzeitliche Änderungen werden dadurch selten. Tritt jedoch eine Änderung ein (beispielsweise eine Änderung des Personenstands, eine Änderung beim Bedarf [z. B. Mieterhöhung], eine Änderung beim Einkommen oder Vermögen [wenn beispielsweise ein Vermögenswert verbraucht ist]), wird die veränderte Grundsicherung frühestens vom Antragsmonat an erbracht.

Unterhaltspflicht der Eltern oder Kinder

Sind Eltern oder Kinder unterhaltspflichtig, ist dieser Unterhaltsbetrag bei der Sozialhilfe als Einkommen regelmäßig einzusetzen. Diese Verpflichtung ist im Grundsicherungsgesetz abweichend geregelt:

Haben das Kind oder die Eltern ein eigenes Gesamteinkommen von mindestens 100 000 EUR,

besteht kein Anspruch auf Grundsicherung. In diesem Fall bleibt „nur“ der Anspruch auf Sozialhilfe bestehen, bei dem das Kind oder die Eltern stets zur Unterhaltsleistung herangezogen werden.

Haben das Kind oder die Eltern ein eigenes Gesamteinkommen von weniger als 100 000 EUR, besteht ein Anspruch auf Grundsicherung. In diesem Fall müssen das Kind oder die Eltern keinen Unterhalt leisten; an die Stelle der bisherigen Unterhaltsleistungen der Kinder oder Eltern tritt die Grundsicherung. Leisten die Kinder oder Eltern aber trotz nicht bestehender Verpflichtung Unterhalt, muss mit einer entsprechenden Minderung der Grundsicherungsleistung gerechnet werden. Reicht die bedarfsorientierte Grundsicherung zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht aus (z. B. zur Deckung von Unterbringungskosten in der Altenpflege), besteht Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe. Bei der Bemessung dieser ergänzenden Sozialhilfeleistung ist der Unterhaltsanspruch gegen die Eltern oder Kinder zu berücksichtigen.



Haben Sie noch Fragen?

Ab Oktober können Sie sich persönlich oder telefonisch an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung wenden. Sie können aber auch eine Beratungsstelle der BfA aufsuchen. Für Bezieher von Sozialhilfeleistungen ist es empfehlenswert, sich direkt an ihren Sachbearbeiter beim Sozialamt zu wenden. Er kennt jeden Einzelfall und ist daher zu einer umfassenden Beratung in der Lage.



Regelsätze, sortiert nach Bundesländern

Bundesland	EUR mtl. ab 1. 7. 2002 für den		
	Haushalts- vorstand	Haushalts- angehörigen	15-%-Wert
Baden-Württemberg	294,00	235,00	44,10
Bayern	284,00*	227,00	42,60
Berlin	293,00	234,00	43,95
Brandenburg	280,00	224,00	42,00
Bremen	293,00	234,00	43,95
Hamburg	293,00	234,00	43,95
Hessen	294,00	235,00	44,10
Mecklenburg- Vorpommern	279,00	223,00	41,85
Niedersachsen	293,00	234,00	43,95
Nordrhein-Westfalen	293,00	234,00	43,95
Rheinland-Pfalz	293,00	234,00	43,95
Saarland	293,00	234,00	43,95
Sachsen	279,00	223,00	41,85
Sachsen-Anhalt	282,00	226,00	42,30
Schleswig-Holstein	293,00	234,00	43,95
Thüringen	279,00	223,00	41,85

*) Von der obersten Landessozialbehörde festgesetzte Mindestbeträge.
Die Höhe der Regelsätze bestimmen die örtlichen Träger



Wenden Sie sich bitte bei Fragen zur Grundsicherung in erster Linie an Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung.

Natürlich helfen Ihnen auch die Mitarbeiter der BfA.

Der schnellste Weg zu den Experten ist unser **Internetangebot**, Ihr Draht zur BfA.

Hier erhalten Sie

- ▶ Anschriften und Öffnungszeiten unserer Auskunft- und Beratungsstellen
- ▶ Namen und Anschriften unserer BfA-Versichertenberater/-innen
- ▶ ausführliche Informationen zum Thema Grundsicherung
- ▶ Termine verschiedener Vorträge und Seminare zu den Themen Versicherung, Rente und Rehabilitation
- ▶ auf Anforderung verschiedene Informationsbroschüren

All das und noch viel mehr unter www.bfa.de. Rund um die Uhr.

<i>Herausgeber</i>	Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Dezernat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2
<i>Postanschrift</i>	10704 Berlin
<i>Internet</i>	www.bfa.de
<i>E-Mail</i>	bfa@bfa.de
<i>Idee und Entwurf</i>	Ute Müller, Ina Kowalzyk, BfA
<i>Gestaltung</i>	blau wird rot. Berlin
<i>Druck</i>	H. Heenemann GmbH & Co., Berlin 2. Auflage 10/2002